

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

**Erste Änderungssatzung zur Habilitationsordnung der
Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig**

Vom 16. Oktober 2000

Aufgrund von § 30 Abs. (2) in Verbindung mit § 85 Abs. (1) Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig folgende Erste Änderungssatzung zur Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 19. März 1999 erlassen.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 19. März 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 19.03.1999, Nr. 7, S. 1 - 19) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Habilitationsgremien, § 14 Verleihung und Vollzug und § 17 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. phil. habil.

In § 4 Abs. (1) Satz 2, § 14 Abs. (1) Satz 1 und § 17 Abs. (5) Satz 1 wird die Formulierung "... gemäß § 102 Abs. (3) SHG ..." ersetzt durch "... gemäß § 85 Abs. (2) SächsHG ...".

2. Zu § 20 Übergangsregelungen

§ 20 wird ersatzlos gestrichen.

3. Zu § 21 Inkrafttreten

§ 21 wird in § 20 umbenannt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 21. Juni 2000.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen zur Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 16. Oktober 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor